



Der kleine Verwaltungsgerichtstag am 10./11. Mai 2012 in Regensburg

von VRBVerwG Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert

Der „Kleine Verwaltungsgerichtstag“, eine Erfindung unseres rührigen Verbandsvorsitzenden HEYDEMANN, ist längst nicht mehr klein. Im altherwürdigen Gebäude des VG Regensburg begrenzte die Kapazität des malerischen Sitzungssaals die Zahl der Teilnehmer auf einhundert – die Organisatoren hatten etlichen Mehranmeldern absagen müssen. Die einstmalige freie Reichsstadt präsentierte sich bei bestem Wetter, und sowohl das Haupt- wie das Begleitprogramm sorgten für zwei bis zum Bersten mit Höhepunkten gefüllte Halbtage.

Zu Beginn verriet HEYDEMANN das „diskrete Motto“, welches die Themen- und Referentenwahl des Vorstands verband: Wohin treibt die Bundesrepublik? Der Blick richtete sich nicht auf Dogmatisches, nicht auf Rechtspolitisches, sondern auf fundamentale Entwicklungslinien um Gesellschaft, Staat und Recht. Nicht von ungefähr führte der Blick über die staatliche Rechtsordnung hinaus gleich dreimal auf das Verhältnis von Staat und Religion(en), auf die Bedeutung des Religiösen, in seinem Vorhandensein wie in seinem Fehlen, und auf die Herausforderungen einer nicht mehr rein christlich geprägten Gesellschaft. Und natürlich spielte die Zukunft Europas eine wichtige Rolle. Dass in allem die Lebens- und Entfaltungschancen unserer Kinder und Enkel in Rede stehen, wird schließlich durch das neudeutsche Stichwort der „Nachhaltigkeit“ etikettiert.

1. „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist.“ Über dieses berühmte Diktum ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDES¹, das häufig auch als Böckenförde-Paradox bezeichnet wird, dachte eingangs der Münchener Staatsrechtslehrer CHRISTIAN WALTER nach. Zu einfach erschien es ihm, nach dem Zurücktreten des säkularisierten Staates nun die Integrationsaufgabe kurzerhand den Religionen und Religionsgemeinschaften zuzuweisen. Das führe zu einer Überschätzung der Möglichkeiten der Religionsgemeinschaften und zu einer Unterschätzung der Möglichkeiten des Staates. Der Staat dürfe sich durchaus um seine geistig-sittlichen Voraussetzungen kümmern, wie er das etwa in der Schule ja auch tue; nur garantieren könne er sie eben nicht. Auf die Frage, wie der Staat auf die gewandelte Gesellschaft reagieren solle, wenn bei einer wachsenden Zahl von Muslimen wie von Areligiösen nicht nur in den Neuen Ländern die überkommenen Wurzeln im Christentum erodieren, ließen sich drei Antwortmuster unterscheiden: diejenigen, die wie etwa PAUL KIRCHHOF den Staat für legitimiert halten, das Christentum jenseits seines religiösen Gehalts doch jedenfalls als kulturelle Grundlage der Staatsidentität hervorzuheben und insofern zu privilegieren; im harten

Gegensatz dazu die laizistische Verweisung alles Religiösen aus dem öffentlichen Bereich ins Private, wie es in der Konsequenz etwa des Kreuzifix-Urteils des Bundesverfassungsgerichts liege;² schließlich der Versuch einer vermittelnden Haltung, in der WALTER den Vorzug, aber auch die herausfordernde Schwierigkeit des spezifisch deutschen Staatskirchenrechts sieht, den säkularen Charakter des freiheitlichen Staates zu bewahren, zugleich aber eine religionsoffene Haltung einzunehmen, die das Religiöse nicht ins Nur-Private abschiebt, sondern im öffentlichen Raum zu halten sucht. Der Staat müsse den Religionsgemeinschaften Angebote unterbreiten und Anknüpfungspunkte zur Verfügung stellen, um sie so zu motivieren, ihre integrierende und fundierende Funktion für das Gemeinwesen auch und gerade im öffentlichen Raum an- und wahrzunehmen. Was BÖCKENFÖRDE nach dem Zweiten Vatikanum in der Katholischen Kirche vertreten habe, gelte dabei heute ganz ähnlich gegenüber den Muslimen, von zumutbaren und nicht diskriminierenden Rechtsformen (öffentlich-rechtliche Körperschaften) über inhaltliche Kooperationen (Religionsunterricht; theologische Fakultäten) bis hin zu Fragen individueller Religionsausübung (Kopftuch; koedukativer Sportunterricht; usw.).

In der regen Diskussion tauchte immer wieder die Frage auf, ob das einigende Band des säkularisierten Staates nicht in einer Art Verfassungspatriotismus zu suchen sei. WALTER bejahte, dass Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie als solche integrationsfördernd und identitätsstiftend wirkten, bezweifelte aber, dass dies auf Dauer allein hinreiche. Hier hätte man auf die andere Seite des BÖCKENFÖRDE-Diktums verweisen können: Die Voraussetzungen, von denen jeder Staat – und gerade der freiheitliche – lebt und auf die er nicht verzichten kann, liegen in der „guten“ Haltung und Gesinnung jedenfalls einer verlässlichen Mehrzahl seiner Bürger, die aber letztlich im Bereich von Religion und Weltanschauung, damit in der Religiosität als einer Grunddimension menschlichen Lebens wurzelt. Bloßer Verfassungspatriotismus reicht da nicht hin.

2. Einer der Forschungsschwerpunkte des Erlanger Privatrechtslehrers und Rechtsvergleichers MATHIAS ROHE ist das islamische Recht.³ Er knüpfte mit seinem Vortrag „Deutscher Rechtsstaat und Islam“ an das Vorherige ausgezeichnet an. Das Thema entfaltete er zwischen den Eckpunkten „Bedrohung“ (Stichwort Salafisten, islamische Gegengesellschaften), „Herausforderung“ (einer rechtlichen Integration des Islam unter Wahrung der staatlichen Grundordnung) und „Chancen“ (dass sich ein Islam im Rahmen des de-



mokratischen Rechtsstaats entwickelt und diesen damit zu seinem Teil auch stützt und trägt). ROHE verlangte eine prinzipielle Gleichbehandlung des Islam mit den christlichen und der jüdischen Religionsgemeinschaft. Darüber hinaus sollte der Rechtsstaat Festigkeit und Flexibilität zugleich zeigen: Es gelte, die gewohnten Rechtsformen und -sätze daraufhin kritisch zu befragen, was wirklich unverzichtbar sei und was aufgegeben oder doch modifiziert werden könne. Wenn das unverzichtbare rechtsstaatliche Rüstzeug durchaus selbstbewusst und konsequent festgehalten werde, so werde dies jeder Muslim akzeptieren, zumal wenn sich dies mit einer verständnisvollen und auch neugierigen Flexibilität im übrigen verbinde. So zeigten Muslime ganz überwiegend Verständnis für die Präsenz christlicher Symbole im öffentlichen Raum. Jenseits des Unverzichtbaren aber plädierte ROHE für eine konkret-pragmatische Haltung, die nicht sofort feste Kategorien konstruiert, sondern dem Islam die Chance gibt, Rechtsformen, die ihm gemäß und zugleich rechtsstaatsverträglich sind, erst zu entwickeln. Dabei könne eine größere Kenntnis des Islam nur nützen. So kenne auch der Islam die Unterscheidung von Recht und Religion, woran sich anknüpfen lasse; und zahlreiche Haltungen muslimischer Bürger (etwa zum koedukativen Sportunterricht oder zu Schulklassenfahrten) seien nur vorgeblich religiös, in Wirklichkeit aber ganz anders, etwa von der Scham motiviert, Geldmangel zu offenbaren. Diese Grundsätze veranschaulichte ROHE an verschiedenen Themen aus dem Umkreis der individuellen und der kollektiven Religionsfreiheit.

In der Diskussion stellte ROHE klar, dass der (insb. schiitische) Islam den gläubigen Muslimen das Lügen vor Gericht nur zur Abwehr einer eigenen Lebensbedrohung erlaube, und verwies darauf, dass das Problem einer Paralleljustiz kein typisch muslimisches sei, sondern sich bei Russen, Roma oder Hell's Angels ähnlich stelle. Es gebe eigentlich keinen clash of civilizations, nur einen clash of minds. Verfehlt sei ein strukturelles Misstrauen den Muslimen gegenüber. Leider werde ein solches Misstrauen durch wenig kundige publizistische Äußerungen genährt, was die Muslime im Gegenzug stark verunsichere, namentlich nach dem 11. September; es lasse sich auch durchaus eine Vor- und eine Nach-Sarrazin-Zeit unterscheiden.

3. Mit seinem Vortrag über „Religionspolitische Probleme des liberalen Verfassungsstaats“ griff der Münchner Politologe KARSTEN FISCHER den Faden am nächsten Vormittag wieder auf. Im Anschluss an HABERMAS' Friedenspreisrede nach dem 11. September⁴ stellte er die Frage, ob sich die Bundesrepublik auf dem Weg zu einem postsäkularen Staat befinde. HABERMAS habe der liberalen Verweisung des Religiösen ins Nur-Private die Forderung entgegengesetzt, das Vernunft- potenzial religiöser Überzeugungen für den öffentlichen Diskurs nutzbar zu machen (was deren Rationalität voraussetze und daher die Buchreligionen tendenziell bevorzuge). Auch das deutsche staatskirchenrecht-

liche Modell gehe von der auch öffentlichen Wirksamkeit der Religionen aus. Damit stellten sich die drei Dimensionen des Governance-Problems (nach ABR. LINCOLN): das Erfordernis regulierender Eingriffe des Staates etwa gegenüber Salafisten, um den Primat des Staates zu wahren („gouvernance of the people“); Möglichkeiten und Grenzen einer Aufgabenübertragung an Religionsgemeinschaften, etwa beim Religionsunterricht („gouvernance by the people“); schließlich das Grundproblem der Einräumung von Religionsfreiheit („gouvernance for the people“). Ob das jeweilige staatskirchenrechtliche Modell eines Staates Akzeptanzchancen hat, hänge auch wesentlich vom Grad der religiösen Liberalität der jeweiligen Religion ab: ob sie bereit sei, die politische Suprematie des Staates zu akzeptieren und andere religiöse Überzeugungen zu tolerieren. Gerade ersteres falle Religionen naturgemäß schwer, sei aber unausgesprochene Voraussetzung auch etwa des Böckenförde-Paradoxons; BÖCKENFÖRDE wollte ja die – seine – katholische Kirche davon überzeugen, dass der säkularisierte Staat Fleisch von ihrem eigenen Fleische sei. Mustere man die Religionen nach ihrem liberalen Potenzial in diesem Sinne durch, so ergebe sich ein Transzendenz-Paradox: Weltzugewandte Religionen seien durchaus nicht liberaler als weltabgewandte (mystische). So habe der Calvinismus modernisierend gewirkt, gerade weil er auf diesseitiges Heil aus sei (Christokratie); er mische sich ins Politische ein, und dies mit dem Anspruch religiöser Absolutheit. Auch das Luthertum sei weltzugewandt, habe aber immerhin in der Zwei-Reiche-Lehre ein liberales Element entwickelt und betrachte politische Fragen stets nur als vorletzte, von deren Beantwortung das jenseitige Heil nicht direkt abhängen. Die katholische Kirche habe den Schritt zur „Entweltlichung“ erst mit dem Zweiten Vatikanum vollzogen, was PAPST BENEDIKT XVI. jetzt noch akzentuiere. Dem stünden die orthodoxen Kirchen diametral entgegen, was nebenbei bemerkt das Verwaltungsrecht der Europäischen Union bislang sträflich unterschätze: Sie seien ethnisch orientiert und organisierten sich daher in Nationalkirchen; sie erlaubten nicht, zwischen sakralen und profanen Fragen zu unterscheiden, verträten stattdessen den Einklang von Kirche und Staat; daher sähen sie in grundrechtlichen Abwehrrechten gegen den Staat immer auch das Sakrileg von Abwehrrechten gegen Gott. Der Islam biete demgegenüber ein vielfältiges Erscheinungsbild. Während die Schia wegen jahrhundertlangem Fremdherrschaft eine Mystifizierung und Entweltlichung vertreten habe, ehe Chomeini sie radikal politisiert habe, habe es in der Sunna im 18. Jahrhundert eine – in Europa weitgehend unbemerkte – aufklärerische Phase gegeben,⁵ die erst im Gefolge des Napoleonischen Ägyptenfeldzugs und des anschließenden europäischen Kolonialismus erstickt worden sei. Dieser unklare Befund biete mehr Chancen als Risiken; er erlaube, den Islam für den säkularisierten Staat zu gewinnen, wenn das staatliche öffentliche Recht Raum für plurale „religiöse Märkte“ schaffe. Allerdings müsse der Staat seine Supre-



matie bewahren; er dürfe die Definitionskompetenz des Religiösen nicht – wie die Rumpelkammer-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁶ – preisgeben, sondern müsse sie – wie dessen Baha'i-Entscheidung⁷ – behaupten. Im institutionellen Staatskirchenrecht müsse der Staat den Religionen „Anschlusspuffer“ zur Verfügung stellen, die einerseits den institutionellen Bedarf des Staates bewahrten, um ein Auseinanderbrechen in disparate Diskurse zu vermeiden (also etwa: islamischer Religionsunterricht nur in deutscher Sprache und nur unter staatlicher Aufsicht), die aber andererseits auf das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft flexibel reagiere und ihnen erlaube, sich selbst treu zu bleiben.⁸

In der Diskussion wurde auf die Privilegien verwiesen, welche die christlichen Großkirchen vermöge ihres Körperschaftsstatus⁹ genossen. FISCHER plädierte durchaus nicht für eine vorschnelle Gleichstellung anderer Religionsgemeinschaften; da Politik immer erst auf Druck reagiere, solle man nach der Intensität dieses Drucks die angemessenen Rechtsformen schrittweise entwickeln.

4. Neben der religiösen Multikulturalität bildet Europa das zweite zentrale Zukunftsthema unserer Gesellschafts- und Staatsordnung. Der Regensburger Staats- und Völkerrechtslehrer ROBERT UERPMANN-WITZACK fragte nach dem „Staatsziel Vereintes Europa?“ - mit Fragezeichen.⁹ Zwar gebe das Grundgesetz ein vereintes Europa als Staatsziel vor; doch verbinde Art. 23 GG dies mit dem gewohnten Integrationsmodell des „Staatenverbundes“, wenngleich entwicklungs offen. Nun habe die Finanzkrise Europa vor Augen geführt, dass der Euro nicht ohne eine Wirtschaftsunion zu haben sei, und damit vor die Alternative „rückwärts oder vorwärts“ gestellt: entweder den Euro wieder abzuschaffen oder aber die Wirtschaftspolitik zu vereinheitlichen - und dann auch die demokratischen Defizite Europas zu beheben. Vorab müsse entschieden werden, ob das Vereinte Europa ein Europa der Staaten (so die GG-Präambel) oder ein Europa der Bürger (so eher Art. 23 GG) sein solle. Die Maßnahmen zur Euro-Rettung sähen durchweg die Mitgliedstaaten und deren Regierungen als Akteure; zugrunde liege dem die bündische Konzeption. Der mittelbaren Legitimation durch die nationalen Parlamente sei aber eine unmittelbare durch das Europaparlament funktional überlegen und vermittele auch ein höheres Legitimationsniveau. Allerdings dürfe das EU-Parlament nicht länger die nationalen Völker degressiv-proportional vertreten, sondern müsse die EU-Bürger als solche repräsentieren, nach dem Grundsatz egalitärer Stimmgleichheit; daneben möge dann eine Zweite (Staaten-) Kammer treten. Die EU-Aktivbürgerschaft als Legitimationssubjekt anzuerkennen, könne sich auch das Bundesverfassungsgericht in einem Mehrebenen-Gemeinwesen nicht länger verschließen. Ein öffentlicher Diskurs werde sich in Europa ungeachtet des Sprachenproblems dann schon einstellen. Größere konstruktive Probleme stellten sich UERPMANN bei der Frage, wer in Deutschland

über den Schritt ins Vereinte Europa zu entscheiden habe. Er beklagte die statisch-etatistische Rechtsprechung des Lissabon-Urteils,¹⁰ deren Ursache er in der Fokussierung auf die Kompetenzen des nationalen Parlaments in der Folge der prozessualen Konstruktion einer auf Art. 38 GG gestützten Verfassungsbeschwerde vermutete und die nur den Ausweg über eine Totalrevision der Verfassung nach Art. 146 GG zu lassen scheinete. Diese Selbstblockade müsse und könne aufgehoben werden, indem in Art. 23 GG – wie Art. 20 Abs. 2 GG erlaube – ein Volksentscheid über weitere Integrations Schritte vorgesehen werde. Das sei rechtlich unspektakulär, freilich politisch heikel, nötige es doch dazu, offensiv für Europa zu werben. - In der Diskussion wurden die Thesen UERPMANNs interessiert und teilweise skeptisch aufgegriffen, vom Referenten aber verteidigt und vertieft.

5. Ein weiteres Zukunftsthema verbindet sich mit dem politischen Modewort der „Nachhaltigkeit“, dessen präziser Sinn jeden Ressourcenverbrauch unter den Vorbehalt des gleichen Anspruchs künftiger Generationen stellt. Jetzt hatte nicht länger die Wissenschaft das Wort, sondern die Praxis: Über „Nachhaltige Entwicklung“ referierte STEFAN BAUERNFEIND, der Leiter des zuständigen Referats im Bundeskanzleramt. Eingangs ebenso wie später in der Diskussion verwies er auf die Beschränkungen eines Querschnittsreferats, das sich zudem den diversen Fachministerien gegenüber sehe und mit etlichen Informations- und Koordinationsproblemen zu kämpfen habe. Das Tableau der berührten Themen spannt sich vom Bevölkerungswachstum (einschließlich der zunehmenden Verstädterung) mit so bedeutsamen Unterthemen wie Versorgungswirtschaft oder Armutsbekämpfung über die Nutzung natürlicher Ressourcen an Bodenschätzen, Rohstoffen, Natur und Landschaft sowie Wasser (was zu der Frage führe, ob wir unseren Lebensstil ändern müssen) bis hin zur Klimaänderung mit ihren Folgen für die Versorgung mit Wasser und Lebensmitteln, aber auch für den Weltfrieden. Auch der übermäßige Verbrauch finanzieller Ressourcen (Finanzkrise, Staatsverschuldung) belaste die künftigen Generationen. Heute bestehe unter allen Parteien Konsens, dass es einer ressortübergreifenden Nachhaltigkeitsstrategie bedürfe, die beständig fortzuentwickeln sei; deren aktueller Stand ist in einem Bericht der Bundesregierung niedergelegt, den BAUERNFEIND mitgebracht hatte. Bestandteile des Nachhaltigkeitsmanagements sind hiernach Allgemeine Regeln; sodann Kontrollinstanzen zur Erfassung und Kontrolle einschlägiger Indikatoren wie Treibhausgase, Flächenverbrauch, Staatsverschuldung, Gleichstellung usw.; des weiteren Institutionen wie der Rat für Nachhaltige Entwicklung, dessen 15 Mitglieder vom Bundeskanzler berufen werden, der 22-köpfige Parlamentarische Beirat (ein Fachausschuss des Deutschen Bundestages) sowie der Staatssekretärsausschuss für NE in der Bundesregierung, der seit 2008 zwanzig Themen behandelt habe; ferner Handlungsinstrumente wie die vierjährigen Fortschrittsberichte und verpflich-



tende Berichte aller Fachressorts; schließlich das in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verankerte Gebot einer Gesetzesfolgenabschätzung, dessen Beachtung freilich nicht überprüfbar sei. Seit 2010 behandle auch eine Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages Fragen einer Neudefinition von Wohlstand oder einer Neujustierung der BIP-Statistiken, um nur Beispiele zu nennen. Diese Bemühungen des Bundes würden begleitet von parallelen Bemühungen in den Ländern und Kommunen auf freilich unterschiedlichem Stand. Positiv sei die Zusammenarbeit im Beschaffungswesen auf der Grundlage von Informationen und Empfehlungen einer dafür geschaffenen gemeinsamen Auskunftsstelle. Jenseits des staatlichen Horizonts haben sich auch die Vereinten Nationen des Themas angenommen, wie demnächst in Rio de Janeiro sowohl zu Umwelt- wie zu Wirtschaftsthemen.

In der Diskussion tauchte die Frage nach der Demokratie-tauglichkeit des Themas – oder nach der Nachhaltigkeitstauglichkeit der Demokratie – auf: Zwingt das Problem nach seiner Bedeutung, Komplexität und Dringlichkeit nicht zu einer Diktatur? BAUERNFEIND verneinte das ganz entschieden. Die Bevölkerung gerade in Deutschland habe sich stets als problembewusst erwiesen und entscheide sich im Großen und Ganzen vernünftig. Damit diene Deutschland anderen gerade als Modell. Das Thema Nachhaltigkeit sei auch markt-

und wettbewerbskompatibel; nachhaltiges Wirtschaften führe durchaus nicht zwingend zu Wettbewerbsnachteilen, sondern erlaube im Gegenteil – gerade wegen seiner Vielschichtigkeit - flexibles und intelligentes Handeln am Markt. Natürlich müssten Gemeinwohlbelange (wie Flächenverbrauch o.ä.) definiert und gegenüber dem Marktgeschehen durchgesetzt werden; hierzu müsse die Rechtsordnung die nötigen Instrumente bereitstellen. Aber auch dies könne flexibel – etwa mit Kompensationsregeln (Stichwort Umweltbilanz) – geschehen. Auch die Verwaltungsgerichte seien aufgerufen, derartige Motive von Staatsakten offenzulegen und auf diese Weise zu ihrem Teil bewusstseinsbildend zu wirken.

Kaum zu glauben, dass diese fünf spannenden und reichhaltigen Themen in nur zwei Halbtagen behandelt wurden, und dies mit Tiefgang und Gewinn. Regensburg war nicht nur touristisch eine Reise wert - das auch, mit Stadtführung, Besichtigung des Reichskammergerichts und lauschigem Abendessen unter Kastanien -; auch fachlich erlebt man selten eine derart gehaltvolle Tagung. Herzlichen Dank den Organisatoren, mit Frau SCHILLER (VG Mannheim) und Herrn HEYDEMANN (VG Berlin) an der Spitze! Herzlichen Dank auch dem VG Regensburg für seine schönen Räumlichkeiten und die Getränke sowie dem Bayerischen Verein für das Pausengebäck! Das schöne Wetter tat ein Übriges, dass uns diese Tage in guter Erinnerung bleiben werden.

¹ BÖCKENFÖRDE, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Säkularisation und Utopie. Ebracher Studien, Fg. für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967, S. 75 ff. - Wiederabgedruckt in: (1.) E.-W. BÖCKENFÖRDE, Staat - Gesellschaft - Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt am Main, 1976, S. 42 ff.; (2.) ders., Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert, München 2006, S. 43 ff. - Vgl. hierzu noch E.-W. BÖCKENFÖRDE / D. GOSEWINKEL, Biographisches Interview, in: Wissenschaft - Politik - Verfassungsgericht. Berlin 2011, S. 307 ff., 430 ff.

² BVerfGE 93, 1.

³ ROHE, Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart, München 2009.

⁴ J. HABERMAS, Glauben u. Wissen. Friedenspreisrede 2001, in: Ders., Zeitdiagnosen. Zwölf Essays, Frankfurt am Main 2003, S. 249 ff.

⁵ REINHARD SCHULZE, Das islamische 18. Jahrhundert. Versuch einer historiographischen Kritik, in: Die Welt des Islams 30 (1990), S. 140 ff.

⁶ BVerfGE 24, 236.

⁷ BVerfGE 83, 341.

⁸ Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 02.11.2001 - 1 K 10519/98 - islamischer Religionsunterricht.

⁹ Der Vortrag ist in diesem Heft vollständig abgedruckt.

¹⁰ BVerfGE 123, 267.